

Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Gesamterneuerungswahlen vom 21. Oktober 2007 für den Nationalrat und den Ständerat

Aarau, 11. April 2007

Publiziert im Amtsblatt Nr. 16 vom 16. April 2007

1.

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und § 2 der Verordnung vom 25. Januar 1995 des Regierungsrates über die Wahl des Nationalrates müssen die Wahlvorschläge für die 48. Amtsdauer 2007/2011 des Nationalrates bis spätestens Montag, 6. August 2007, 16.00 Uhr, beim kantonalen Wahlbüro (Staatskanzlei, Regierungsgebäude, Aarau) eintreffen. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Die erforderlichen Formulare können auf der Staatskanzlei bezogen bzw. aus dem Internetangebot der Staatskanzlei (www.ag.ch) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Gestützt auf das Kreisschreiben vom 18. Oktober 2006 des Bundesrates über die bevorstehende Erneuerungswahl des Nationalrates wird hiermit insbesondere auf folgende Vorschriften aufmerksam gemacht.

- a) Gemäss Art. 149 der Bundesverfassung, dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und der Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerungswahl des Nationalrates sind im Kanton Aargau für die neue Amtsdauer des Nationalrates 2007/2011 fünfzehn Vertreterinnen oder Vertreter in den Nationalrat zu wählen. Der Kanton bildet einen Wahlkreis.
- b) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreterinnen oder Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind (15), und keinen Namen mehr als zweimal. Jede Kandidatur bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der kandidierenden Person. Dies kann durch Unterzeichnung des Wahlvorschlages geschehen.
- c) Keine Kandidatin und kein Kandidat darf auf mehr als einem Wahlvorschlag des Wahlkreises oder auf Wahlvorschlägen aus mehr als einem Kanton mit Verhältniswahl stehen. Wird eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag des Kantons aufgeführt, so wird sie vom Kanton unverzüglich von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

- d) Unter Vorbehalt von Buchstabe e) muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 200 im Wahlkreis wohnhaften stimmberechtigten Personen eigenhändig unterzeichnet sein und am Kopf zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen; dieser Stammliste werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet.

Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Andernfalls wird der Name von allen Wahlvorschlägen gestrichen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden.

- e) Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2006 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen, ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums gemäss Buchstabe d) befreit, sofern sie im Kanton
- einen einzigen Wahlvorschlag einreicht
 - und in der ablaufenden Amtsdauer im Nationalrat für den Kanton vertreten ist
 - oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 19. Oktober 2003 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat.

Eine Partei, die diese drei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen (Parteisekretärin/Parteisekretär) der Kantonalpartei einreichen. Auf das Beibringen des Unterschriftenquorums und das Einholen der entsprechenden Stimmrechtsbescheinigung kann nur dann gefahrlos verzichtet werden, wenn sich die Kantonalpartei vergewissert hat, dass sich ihre Bundespartei tatsächlich rechtzeitig und rechtsgültig unter dem selben Namen ins Parteienregister der Bundeskanzlei hat eintragen lassen. Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens am 1. Mai 2007 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben.

Die Staatskanzlei darf nicht auf Angaben behaftet werden, die infolge unterlassener Mutationsmeldungen einer Partei überholt, unvollständig oder fehlerhaft geworden sind. Der Bund haftet nicht für Angaben im Parteienregister, welche auf unterlassene Mutationsmeldungen zurückzuführen sind. Kein Geschädigter wird sich mit Erfolg allein auf die «Amtlichkeit» und den öffentlichen Glauben des Registers berufen können. Ohne Vorliegen einer Amtspflichtverletzung (Widerrechtlichkeit) wird der Bund nicht haften.

- f) Auf dem Wahlvorschlag müssen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf sowie Adresse des politischen Wohnsitzes mit Strasse und Hausnummer bezeichnet sein, die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich mit ihrem Heimatort und dem Geschlecht.
- g) Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Vertreterin oder der Vertreter bzw., wenn sie oder er verhindert ist, die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen bis spätestens am 13. August 2007 rechtsverbindlich abzugeben.

- h) Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 13. August 2007 die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bzw. ihrer Vertreterinnen und Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht mehr zulässig. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Das entsprechende Formular mit den erforderlichen Angaben kann bei der Staatskanzlei bezogen bzw. unter www.ag.ch heruntergeladen werden.
- i) Den Wahlvorschlägen ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde (Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer) über die Stimmberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in eidgenössischen Angelegenheiten beizulegen.
- k) Für neukandidierende Vorgeschlagene ist ein von der zuständigen Behörde (Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer) ausgestellter Wahlfähigkeitsausweis bezubringen, sofern nicht bereits ihre Stimmberechtigung als Unterzeichnerin oder Unterzeichner des Wahlvorschlages von der zuständigen Gemeindebehörde bescheinigt wird.
- l) Die bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden mit arabischen Zahlen nummeriert. Die Nummerierung der einzelnen Listen erfolgt entsprechend der Zahl der für die Sitzauszählung massgebenden Stimmen, die bei der letzten Gesamterneuerungswahl auf die Listen entfallen sind, wobei die Liste mit der höchsten Stimmenzahl die Nr. 1 erhält. Wird eine Liste gleichen Namens nach Geschlecht, Flügel einer Gruppierung, Region oder Alter aufgeteilt, so erhalten die Teillisten die gleiche Ordnungsnummer und werden zusätzlich durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Stammliste erhält stets den Buchstaben a. Neu eingereichte Listen erhalten die durch die bisherigen Listen noch nicht belegten Nummern; über die Zuteilung entscheidet das Los.

2.

Der Bundesrat weist in seinem Kreisschreiben auf das Defizit bei der Repräsentation von Frauen im Nationalrat hin. Bei den letzten Nationalratswahlen 2003 wurde wenig mehr als jeder vierte Sitz durch eine Frau besetzt (26 %); hier bestehe ein offensichtlicher Nachholbedarf, bis das wünschbare Ziel einer ausgeglichenen Repräsentation der Geschlechter erreicht sei.

3.

Gleichzeitig mit der Amtsdauer des Nationalrates endigt diejenige des Ständerates. Die Erneuerungswahl für den Ständerat findet ebenfalls am 21. Oktober 2007 statt, ein allfälliger zweiter Wahlgang am 25. November 2007.

- a) Gemäss § 29a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 10. März 1992 (GPR) und § 21c der Verordnung über die politischen Rechte vom 25. November 1992 wird den Stimmberechtigten des Kantons mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis gebracht, wer bis zum 58. Tag vor dem Hauptwahltag durch mindestens zehn im Kanton Aargau Stimmberechtigte bei der Staatskanzlei angemeldet wird.
- b) Anmeldungen müssen bis spätestens Freitag, 24. August 2007, 16.00 Uhr, beim kantonalen Wahlbüro (Staatskanzlei, Regierungsgebäude, Aarau) eintreffen. Das Datum des Poststempels des Einreichungstages genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Das erforderliche Formular kann bei der Staatskanzlei bezogen bzw. aus dem Internetangebot der Staatskanzlei (www.ag.ch) heruntergeladen und ausgedruckt werden.
- c) Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede stimmberechtigte Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Kantonales Wahlbüro
(Staatskanzlei)